

Gemeinsamer Tarif T (GT T)



**Tonbild-Träger-Vorführungen gegen Eintritt (ohne Kinos),
Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste,
Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen**

Gemeinsamer Tarif T (GT T)

Tonbild-Träger-Vorführungen gegen Eintritt (ohne Kinos),
Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste,
Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 28. November 1996 und veröffentlicht
im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 240 vom 10. Dezember 1996.

A. Repertoires

1 Der Tarif bezieht sich auf

- Urheberrechte an **Musik**: nichttheatralische Musik des Repertoires der SUIISA
- verwandte Schutzrechte an Ton- und Tonbild-Trägern: im Handel erhältliche Ton- und Tonbild-Träger des Repertoires der SWISSPERFORM.

B. Gegenstand des Tarifs

2 Der Tarif bezieht sich auf

- 2.1 Aufführungen von Tonbild-Trägern (einschliesslich Tonbildschauen) gegen Eintritt, d.h. auf Aufführungen, die nicht zur Hintergrund-Unterhaltung zählen, sondern deretwegen sich das Publikum einfindet,
- 2.2 Empfang von Sendungen und Aufführungen von Ton- oder Tonbild-Trägern in Telekiosk-, Audiotex-, Videotex- und ähnlichen Diensten, die entgeltlich oder unentgeltlich angeboten werden.
- 2.3 Nur hinsichtlich der Urheberrechte an **Musik**
- auf den Empfang von Fernseh-Sendungen auf Bildschirmen mit einer Diagonale von über 3m (mit oder ohne Eintritt)
 - auf das Aufnehmen von Musik auf eigene Tonträger (nicht jedoch Tonbild-Träger) des Veranstalters, die nur zu Aufführungen gemäss diesem Tarif verwendet und Dritten nicht überlassen werden dürfen.
- 2.4 Hinsichtlich des Überspielens von Ton- und Tonbild-Trägern bleiben die Rechte der ausübenden Künstler und der Hersteller ausdrücklich vorbehalten.

3 Vorbehalte, andere Tarife

3.1 Andere Tarife der Verwertungsgesellschaften bleiben vorbehalten, insbesondere

- Kinos (Tarif E)
- Aufführungen zu Tanz und Unterhaltung (GT Hb)
- Hotel-Video (GT HV)
- Konzerte (GT K)
- Hintergrund-Unterhaltung (GT 3a und 3b)

3.2 Eine allenfalls nach dem Gemeinsamen Tarif 3a mit einer Empfangsbewilligung 2 bezahlte Vergütung wird nicht an die Vergütung gemäss diesem Tarif angerechnet.

C. Verwertungsgesellschaften

4 Die SUISA ist für diesen Tarif Vertreterin auch für die SWISSPERFORM.

Die Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société Suisse des Auteurs und SUISSIMAGE verzichten auf Vergütungen für einen allfälligen Empfang von Sendungen gemäss Ziffer 2.2.

5 Die nachstehende Darstellung zeigt, für welche Repertoires die Bewilligung gemäss diesem Tarif erteilt wird, und für welche eine gesonderte Bewilligung erforderlich ist.

Nutzung	gemäss diesem Tarif bewilligt	gesonderte Bewilligung erforderlich
2.1 Aufführen von Handels-Tonbild-Trägern gegen Eintritt	Musik und verwandte Schutzrechte	andere betroffene Repertoires (i.d.R. vertreten durch den Produzenten)
2.2 Audiotex, Videotex, Telekiosk etc. • Empfang von Sendungen • Aufführen von Handels-Ton- und Tonbild-Trägern	alle Repertoires Musik und verwandte Schutzrechte	andere betroffene Repertoires
2.1 und 2.2 Aufführen von nicht im Handel erhältlichen Trägern	Musik	alle anderen betroffenen Repertoires
2.3 Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen, Aufnahmen auf Tonträger	Musik	alle anderen betroffenen Repertoires

D. Vergütung

a. Tonbild-Träger-Vorführungen gegen Eintritt (einschliesslich Tonbildschauen mit oder ohne gesprochenen Kommentar)

6 Die Vergütung wird berechnet **in Prozent der Einnahmen**. Dazu zählen Eintrittspreise, Billett- und Abonnementsverkauf, ferner Mitgliederbeiträge, Subventionen und andere Zuwendungen an die Durchführung der Vorführung.

7 Die Vergütung beträgt

7.1 für die Vorführung von **Musikfilmen** (Videoclips, Konzertfilme)

- Urheberrechte 8%
- verwandte Schutzrechte 1.5%
(Handels-Tonbild-Träger)

Diese Prozentsätze werden reduziert im Verhältnis (**pro rata temporis**)

• **Urheberrechte**

Dauer der geschützten Musik : ganze Aufführungsdauer

• **verwandte Schutzrechte**

Dauer geschützter Handels-Tonbild-Träger : ganze Aufführungsdauer

wenn der SUIISA die zur Berechnung erforderlichen Angaben innert der für die Abrechnung geltenden Frist mitgeteilt werden;

7.2 andere Tonbild-Träger

Urheberrechte 1.5%

verwandte Schutzrechte

- Handelstonbild-Träger 1.5%
- Handelstontäger zu Tonbildschauen 0.5%

b. Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste

8 Musikangebote

8.1 Die Vergütung für Musikangebote (Musikfilme, Hitparaden, Tonträger-Neuerscheinungen etc.) wird berechnet in Prozent der Einnahmen. Dazu zählen die von den Anrufern bezahlten Gesprächstaxen (ohne Anteil der Telefongesellschaft/ des Kabelnetzes).

8.2 Die Vergütung beträgt

- Urheberrechte 8%
- verwandte Schutzrechte
 - bei Verwendung von Handelstonträgern (Audio-Nutzungen) 2,4%
 - bei Verwendung von Handelstonbild-Trägern (audiovisuelle Nutzungen) 1,5%

Diese Prozentsätze werden reduziert im Verhältnis (**pro rata temporis**)

• **Urheberrechte**

Dauer der geschützten Musik : ganze Aufführungsdauer

• **verwandte Schutzrechte**

Dauer geschützter Handelstonbild-Träger : ganze Aufführungsdauer

wenn der SUISA die zur Berechnung erforderlichen Angaben innert der für die Abrechnung geltenden Frist mitgeteilt werden.

9 **Andere Angebote**

9.1 Die Vergütung wird berechnet nach der Anzahl Netzanschlüsse (Linien) des Anbieters.

Es zählen alle Anschlüsse des Anbieters, unabhängig von der Anzahl Hauptnummern, Zusatznummern und Angebote.

Bei häufig wechselnder Anzahl Linien kann die Anzahl an bestimmten Stichtagen für das ganze Jahr zugrundegelegt werden.

9.2 Die Vergütung beträgt **bei entgeltlichen Diensten** pro Monat

Anzahl Netzanschlüsse	Urheberrechte	verwandte Schutzrechte
1 – 5	Fr. 12.50	Fr. 3.75
6 – 10	Fr. 25.00	Fr. 7.50
11 – 20	Fr. 40.00	Fr. 12.00
21 – 30	Fr. 55.00	Fr. 16.50
31 – 60	Fr. 80.00	Fr. 24.00
und für je weitere 30 Anschlüsse	Fr. 25.00	Fr. 7.50

9.3 Die Vergütung beträgt bei **unentgeltlichen Diensten** pro Monat

Anzahl Netzanschlüsse	Urheberrechte	verwandte Schutzrechte
1 – 15	Fr. 12.50	Fr. 3.75
16 – 30	Fr. 20.00	Fr. 6.00
31 – 60	Fr. 30.00	Fr. 9.00
und für je weitere 30 Anschlüsse	Fr. 10.00	Fr. 3.00

9.4 Bietet ein Kunde sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Dienste an, so wird die Gesamtzahl seiner Amtsleitungen zu gleichen Teilen auf seine einzelnen Telefon-Nummern aufgeteilt.

c. Grossbildprojektionen

10 Die Vergütung beträgt für

10.1 Vorführungen mit Eintritt oder mit erhöhter Konsumationsgebühr

	pro Tag	pro Monat
Urheberrechte an Musik	Fr. 40.00	Fr. 160.00

10.2 Vorführungen ohne Eintritt oder ohne erhöhte Konsumationsgebühr

	pro Tag	pro Monat
Urheberrechte an Musik	Fr. 30.00	Fr. 80.00

d. Mindestvergütung

11 Die Vergütung beträgt in allen Fällen mindestens pro Bewilligung

Urheberrechte	Fr. 30.00
verwandte Schutzrechte	Fr. 30.00

e. Ermässigungen

12 Kunden, die mit der SUISA mehrjährige Verträge über alle ihre Veranstaltungen abschliessen, haben Anspruch auf eine Ermässigung von 10%, wenn sie die Bestimmungen des Vertrages und dieses Tarifs einhalten.

Verbände, die für alle ihre Mitglieder einen Vertrag über alle Veranstaltungen ihrer Mitglieder gemäss diesem Tarif abschliessen und welche die Entschädigungen für ihre Mitglieder gesamthaft einziehen und an die SUISA weiterleiten, haben Anspruch auf eine weitere Ermässigung von 10%, wenn sie die Bestimmungen des Vertrages und des Tarifs einhalten.

f. Steuern

13 In den Tarifansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

g. Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

14 Die Entschädigung wird verdoppelt

- wenn Musik ohne Bewilligung der SUISA verwendet wird
- wenn der Kunde absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert.

15 Vorbehalten bleibt eine darüber hinaus gehende Schadenersatzforderung..

16 Vorbehalten bleibt ferner die Festsetzung des Schadenersatzes durch den Richter.

E. Abrechnung

17 Die Kunden geben der SUISA alle zur Berechnung erforderlichen Angaben innert 10 Tagen nach der Veranstaltung, nach dem Beginn der Veranstaltungen oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen bekannt.

F. Zahlungen

18 Rechnungen der SUISA sind zu den in der Bewilligung genannten Terminen, sonst innert 30 Tagen, fällig. Für Zinsen auf Schadenersatzforderungen gelten die allgemeinen Rechtsregeln.

19 Die SUISA kann monatliche oder sonst periodische Akontozahlungen in der Höhe der voraussichtlichen Vergütung oder in der Höhe der Vergütung für das Vorjahr verlangen.

20 Die SUISA kann Sicherheiten oder Vorauszahlungen verlangen von Kunden, die die Zahlungstermine nicht eingehalten haben, oder die jährliche Vergütungen von mehr als Fr. 20'000.- schulden.

G. Verzeichnisse der verwendeten Musik und der verwendeten Tonträger

21 Die Veranstalter reichen der SUISA mit der Abrechnung ein Verzeichnis der Tonbild-Träger ein, die gegen Eintritt vorgeführt werden, mit Angabe von

- Titel des Tonbild-Trägers
- Produzent, Name und Adresse
- Produktionsland
- bei Handels-Tonbild-Trägern: Katalog-Nr.

Die SUIISA kann ein Verzeichnis der darin enthaltenen Musiksequenzen (cue sheet) verlangen, wenn sie nicht über eine entsprechende Dokumentation verfügt.

In den anderen Fällen wird auf ein Verzeichnis verzichtet, sofern es in der Bewilligung nicht ausdrücklich verlangt wird.

H. Gültigkeitsdauer

22 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1998 gültig.

Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten hat am 28. September 1998 die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 28. November 1996 genehmigten Gemeinsamen Tarifs T (Tonbild-Träger-Vorführungen gegen Eintritt [ohne Kinos], Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen) bis zum 31. Dezember 1999 verlängert.

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten hat am 15. November 1999 die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 28. November 1996 genehmigten Gemeinsamen Tarifs T (Tonbild-Träger-Vorführungen gegen Eintritt [ohne Kinos], Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen) bis zum 31. Dezember 2001 verlängert.

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten hat am 8. Oktober 2001 die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 28. November 1996 genehmigten Gemeinsamen Tarifs T (Tonbild-Träger-Vorführungen gegen Eintritt [ohne Kinos], Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen) bis zum 31. Dezember 2003 verlängert.

Geschäftsführende Inkassostelle:

Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke
Société suisse pour les droits des auteurs d'œuvres musicales
Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali

SUIISA Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Telefon 01 485 66 66, Telefax 01 482 43 33
SUIISA 11bis, Avenue du Grammont, case postale, CH-1000 Lausanne 13, Téléphone 021 614 32 32, Téléfax 021 614 32 42
SUIISA Via Soldino 9, CH-6900 Lugano, Telefono 091 950 08 28, Fax 091 950 08 29
<http://www.suisa.ch> e-mail: suisa@suisa.ch